

«Anschreiben»
«Firmenzeile1»
«Firmenzeile2»
«Dienst_Adresszeile_1»
«Dienst_Postleitzahl» «Dienst_Ort»

Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 2. Januar 2017 führt zu einseitiger Benachteiligung von Kraft-Wärme-Kopplung und Speichern

«Briefanrede»,

im aktuellen Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) vom 2. Januar 2017 wurde die Verordnungsermächtigung für die Einführung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte – dem eigentlichen Herzstück dieses Gesetzes – gestrichen. **Vor diesem Hintergrund ist dieses Gesetz grundsätzlich abzulehnen bzw. sollte es nicht in Kraft treten.**

Neben den fachlichen Argumenten zur Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für steuerbare dezentrale Erzeugungsanlagen, die wir in der Vergangenheit bereits ausgetauscht haben, stehen vor allem folgende Überlegungen im Vordergrund:

1. Im Gegensatz zur Senkung der (ostdeutschen) Netzentgelte, die auf unsere Unternehmen keine Erlöswirkung hat, sondern standortpolitischer Natur ist, greift die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für KWK, Speicher etc. direkt und im Falle des NEMoG sogar rückwirkend in die Erlössituation der bestehenden Anlagen ein.
Die Erlöseinbußen für die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen liegen nach jetzigen NEMoG-E sofort für 2017 bei rund 30 Prozent und für 2018 bei 50 Prozent!
Für EE-Anlagenbetreiber in der EEG-Förderung ergibt sich keine Senkung der Erlöse, da der Entwurf nur die bundesweite Verrechnung über die EEG-Umlage vorsieht, für die wir uns seit Jahren aussprechen.
2. Insgesamt ist dieser BMWi-Entwurf einseitig gegen KWK und Speicher gerichtet, obwohl es eine parteiübergreifende Übereinstimmung gibt, dass KWK (und Speicher) im Rahmen der Energiewende als steuerbare, grundlastfähige und flexible sowie umweltschonende Technologien eine wichtige Rolle spielen und ausgebaut werden sollen.
Unter anderem deshalb wurde das KWKG Ende 2015 sehr aufwändig überarbeitet und mit neuen Fördersätzen unterlegt sowie mit einer

19. Januar 2017

en/ni

Ansprechpartnerin:

Susan Engel

Telefon: 0351 211101-13
Telefax: 0351 211101-99
info@bdew-mitteldeutschland.de
www.bdew-mitteldeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Landesgruppe Mitteldeutschla
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Geschäftsführung

Susan Engel
Reinhard Rauh

Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresd
IBAN:
DE20 8505 0300 3061 0006 14
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Ust-IdNr.: 27/622/50138

Bestandsförderung in Höhe von 1,5 Cent/kWh zur Sicherung des Gas-KWK-Anlagenbestands in der öffentlichen Versorgung (überwiegend bei kommunalen Stadtwerken) ausgestattet. Bei der Bestimmung der Förderhöhe ist die Auszahlung der vNE noch berücksichtigt worden.

Die nun bereits für 2018 vorgesehene Kürzung der vNE würde diese Bestandssicherung für bestehende kommunale KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung nahezu vollständig aufzehren! Damit stünde eine Reihe von gekoppelten Anlagen vor dem Aus. Zur Deckung des Wärmebedarfs in den Fernwärmenetzen müssten ungekoppelte Wärmeerzeuger (Heizkessel) eingesetzt werden. Diese weisen im Vergleich zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme höhere CO₂-Emissionen auf und können keine gesicherte Stromerzeugungleistung in der Dunkelflaute zur Verfügung stellen.

3. Die vermeintliche Gleichbehandlung von vNE für KWK und EE-Anlagen ist weder gerechtfertigt noch trifft sie in der Praxis zu. Für in der EEG-Förderung befindliche Anlagen bringt der Entwurf keine Erlöseinbußen, da die vNE nicht gestrichen sondern in die bundesweite EEG-Umlage einfließen werden. Hier würde nur eine Fehlsteuerung beseitigt und gleichzeitig eine Entlastung bei den Netzentgelten in den ostdeutschen Bundesländern geschaffen, was zu begrüßen ist.
4. Nicht zuletzt steht für die nächste Legislaturperiode eine Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik Strom an die im Rahmen der Energiewende immer stärker wachsende dezentrale Stromerzeugung an. Das Bundeswirtschaftsministerium hat hierfür bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben. Umso unverständlicher ist es, dass die vNE als grundlegender Bestandteil der Netzentgeltsystematik einzeln und losgelöst betrachtet werden sollen.

Sollte es doch noch zu einer Einigung hinsichtlich der Verordnungsermächtigung zu den Übertragungsnetzentgelten kommen, dann könnte aus unserer Sicht folgender Vorschlag ein vertretbarer Kompromiss sein:

1. Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für die dezentrale Einspeisung aus volatilen Erneuerbaren Energien (Wind und PV im EEG) ab dem Inkrafttreten des NEMoG für Alt- und Neuanlagen: Dies schafft eine sofortige **Kostenentlastung von ca. 820 Mio. Euro** bei den Netzentgelten und **korrigiert einen bisherigen systematischen Fehler**, da Windkraft- und oftmals auch Photovoltaikanlagen nicht der EnWG-Definition „last- und verbrauchsnahe“ entsprechen. Darüber hinaus schafft diese Maßnahme in den Bundesländern mit hoher Netzentgeltbelastung durch fluktuierende Erneuerbare Energien (EE) eine **sofortige Entlastung** bei den Netzkosten für Letztverbraucher. Diese wird realisiert, weil die Kosten der vermiedenen Netzentgelte regional von den Stromkunden getragen werden. Dieses Geld kommt jedoch nicht den EEG-Anlagenbetreibern zugute, sondern wird zur Entlastung der EEG-Umlage verwendet. Mit der Abschaffung der vNE für fluktuierende EE würden die regionalen Netzentgelte sinken, weil die vNE-Beträge über eine geringfügig höhere EEG-Umlage bundesweit gewälzt würden und nicht regional.

2. Einfrieren der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für steuerbare dezentrale Erzeugungsanlagen, wie KWK, Pumpspeicherwerke und Laufwasserkraft, auf das Niveau des Jahres 2016 (Preisblätter 2016) ohne Abzug der Kosten für Erdverkabelung und Offshore-Anbindung: Damit werden die vNE auf das Niveau vor dem sprunghaften Anstieg von 2016 auf 2017 eingefroren. Auch diese Maßnahme hilft wesentlich, die Kostendynamik zu durchbrechen.

Das vom BMWi angekündigte beschleunigte Verfahren verwirrt zusätzlich und wird der Tragweite dieser Entscheidung nicht gerecht. Wir bitten Sie deshalb, sich im Rahmen der Bundesratsabstimmungen mit allen verfügbaren Mitteln für eine Änderung des NEMoG im o.g. Sinne einzusetzen.

Für Ihre Fragen und Gespräche stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland

Volker Schneider
Vorsitzender Vorstand

Susan Engel
Geschäftsführerin